



Gemeinde Deutsch Goritz	
Eingegangen	
15. Dez. 2021	
Zahl:	
Erfolgt am:	

→ Bauamt

Bau- und Raumordnungswesen

Tel.: 03476/2205

Fax: 03476/2205/6

E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0
Flächenwidmungsplanänderung 4.02

Halbenrain, am 13.12.2021

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Gemäß §§ 4, 5, 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain in seiner Sitzung vom 25.11.2021 die Auflage der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 4.02 „Photovoltaikanlagen Halbenrain“ inkl. Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Umweltprüfung mit Umweltbericht, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0807, beschlossen. Die Beschlussunterlagen werden

im Zeitraum von 20.12.2021 bis 14.02.2022

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.0 (Entwurf):

§2 Grundsätze zu freistehenden Photovoltaikanlagen

- (1) Maßgebend für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist die Einhaltung des Kriterienkatalogs für die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für freistehende Photovoltaikanlagen in der örtlichen Raumplanung gemäß genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0. (siehe Erläuterungen)
- (2) Die Beurteilung sämtlicher PV-Anträge erfolgt nach den Eignungszonen, Abwägungszonen und Ausschlusszonen gemäß Beurteilungsmethode im Erläuterungsbericht.
- (3) Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der jeweilige Änderungsbereich als land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten

forstwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

- (4) PV-Anlagen auf Dächern oder Fassaden bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

§3 Änderung des Örtlichen Entwicklungsplans

- (1) Standort 01 –Donnersdorf (Flucher, Kreindl, Schadl)
- a. Die Ersichtlichmachung des Gerinnes Krebsgraben (Gew.Nr. 2052) wird im Abschnitt vom Siedlungsraum Donnersdorf (Gst. 42/9 KG Donnersdorf) bis zur Gemeindegrenze zu Deutsch Goritz an den tatsächlichen Verlauf angepasst.
 - b. Nördlich des Gewerbegebiets Donnersdorf wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 4,64 Hektar als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
 - c. Für die Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß 0 mit der zeichnerischen Darstellung (L2a) gemäß Einlage verordnet.
- (2) Standort 02 – Unterpurkla (Schadler)
- a. Nordwestlich des Siedlungsgebiets Unterpurkla wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 1,69 Hektar als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
 - b. Die siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze des östlich angrenzenden Siedlungsgebiets wird anstatt bisher Nr. 8 „*Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung der bestehenden Flächenreserven im Siedlungsbereich*“ künftig mit der Nr. 2 „*Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen*“ festgelegt.
 - c. Für die Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß 0 mit der zeichnerischen Darstellung (L2b) verordnet.
- (3) Standort 03 –Dietzen (Königshofer)
- a. Im nordöstlichen Ortsteil Dietzen wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 2,29 Hektar als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
 - b. Für die Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß 0 mit der zeichnerischen Darstellung (L2c) gemäß Einlage verordnet.
- (4) Standort 04 – Halbenrain (Tschiggerl M.)
- a. Nordöstlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunkts Halbenrain wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung im Flächenausmaß von circa 10,64 Hektar als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
 - b. Für die Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß 0 mit der zeichnerischen Darstellung (L2d) verordnet.

§4 Räumliches Leitbild

- (1) Für die Eignungszonen gemäß 0 Abs. 1 bis 4 wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2, bestehend aus nachfolgenden textlichen Festlegungen und den zugehörigen Plandarstellungen je Standort gemäß Anhang zur Verordnung, festgelegt:
- a. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage gelten folgende Festlegungen:
 - Die maximal zulässige Gesamthöhe der PV-Anlagen, gemessen ab natürlichem Gelände, beträgt 4,5m.
 - Die Verankerung hat mittels Ramppfählen oder Schraubankern zu erfolgen.
 - Zulässig sind starre, aufgeständerte Anlagen. Bewegliche Anlagen wie „Tracker“ oder

- „Mover“ sind unzulässig.
- Zulässig sind längliche und liegende Proportionen. Solarschirme oder Solartische sind unzulässig.
- b. Innerhalb der Freihaltezonen gemäß zeichnerischer Darstellung ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.
- c. Die in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich gemachten Fließpfade sind in deren Funktionstüchtigkeit zu erhalten.
- d. Für den im Räumlichen Leitbild dargestellten Bepflanzungsstreifen wird festgelegt:
- Das Bepflanzungskonzept gemäß zeichnerischer Darstellung ist spätestens mit der Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen.
 - Innerhalb des Bepflanzungsstreifens sind baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, unzulässig. Innerhalb des Streifens ist eine intensive Bepflanzung durch Sträucher und/oder Hecken in einer Mindestbreite von 5m auszuführen.
 - Die Bepflanzung ist derart anzulegen, dass PV-Anlagen nicht in Erscheinung treten. Dementsprechend sind Bepflanzungen durchlaufend und ohne Unterbrechungen (ausgenommen punktuell für Zugänge) auszuführen.
 - Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
 - Bepflanzungen müssen durch heimische und standortgerechte Laubgehölze in Abstimmung mit der Bezirksnaturschutzbehörde erfolgen.
 - Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
- e. Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2m festgelegt. Ein Bereich von mindestens 20 cm vom Boden weg muss frei von Maschendrahtzaun bleiben. Hasendichte Einfriedungen sind unzulässig.
- Für Einfriedungen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten sind Umklappmechanismen vorzusehen und mit der Wasserwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung mit Umweltbericht

Die Umwidmung der Flächen zur Umsetzung als Photovoltaikstandorte ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses der Gemeinde. Die Änderung erfolgt im energiepolitischen Interesse der Gemeinde im Sinne der Erreichung der Klimaziele 2030. Aufgrund der – bezogen auf die Gesamtfläche landwirtschaftlicher Nutzflächen im Gemeindegebiet – geringen Inanspruchnahme von 0,7% der landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch PV-Anlagen ist die Änderung bedarfsgerecht und bleibt weiterhin ein ausreichendes Flächenangebot für die landwirtschaftliche Produktion bestehen. Erhebliche Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 4.02 (Entwurf)

§2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Standort 01 – Donnersdorf (Flucher, Kreindl, Schadl)
- a. Die Ersichtlichmachung des Gerinnes Krebsgraben (Gew.Nr. 2052) wird im Abschnitt vom Siedlungsraum Donnersdorf (Gst. 42/9 KG Donnersdorf) bis zur Gemeindegrenze zu Deutsch Goritz an den tatsächlichen Verlauf angepasst.

- b. Die Grundstücke 41/2 und .82 sowie Teilflächen von 42/3 und 27 KG 66305 Donnersdorf werden im Flächenausmaß von circa 25.274m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (2) Standort O2 – Unterpurkla (Schadler)
- a. Die Grundstücke 100/1 und 100/2 sowie eine Teilfläche von 105 KG 66337 Unterpurkla werden im Flächenausmaß von circa 16.934m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (3) Standort O3 –Dietzen (Königshofer)
- a. Eine Teilfläche des Grundstückes 450 KG 66304 Dietzen wird im Flächenausmaß von circa 17.917m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (4) Standort O4 – Halbenrain (Tschiggerl M.)
- a. Eine Teilfläche des Grundstückes 505/4 KG 66311 Halbenrain wird im Flächenausmaß von circa 106.439m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland (LF) künftig als Sondernutzung im Freiland –Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung landwirtschaftlich genutztes Freiland festgelegt.
- (5) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit der Stilllegung der jeweiligen PV-Anlage festgelegt.
- (6) Für die Bereiche gemäß Abs. 1 bis 2 ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (7) Für die Bereiche gemäß Abs. 1 bis 2 sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

In den Auflageentwurf kann im Gemeindeamt während den Amtsstunden (Mo, Di, Mi, Do, Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) öffentlich Einsicht genommen werden. Aufgrund des Verordnungsumfanges ist ein vollständiger Aushang der Unterlagen an der Amtstafel nicht möglich.

Zur Änderung findet am 20.01.2022 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Halbenrain eine öffentliche Präsentation statt. Um Voranmeldung unter 03476/2205/25 oder unter celine.schnell@halbenrain.gv.at wird gebeten.

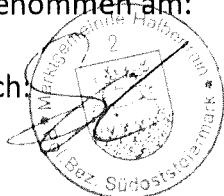
Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Aufgeldauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am:

Durch:



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Dietmar Tschiggerl

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: _____